



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0490
	Verantwortlich:	Dez.6
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	13.09.2016	6		x	vorberaten
Gemeinderat	20.09.2016	6	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16.12.2014,
- b) - die Verrechnung der Kostenunter- und -überdeckungen gemäß **Anlage 4**.
 - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung des saldierten Ergebnisses aus 2014 in Höhe von -402.025,35 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags in Höhe von 1.450.000,00 Euro des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2015 in die Gebührenkalkulation 2018,
 - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von -276.543,58 Euro, aus 2015 in Höhe des Teilbetrags von -265.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags in Höhe von -189.435,42 Euro des Ergebnisses aus 2015 in die Gebührenkalkulation 2018.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Die Aufwendungen und Erträge sind im Entwurf des Doppelhaushalt 2017/2018 eingeplant.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung" (Entwässerungsgebührensatzung) hat zum Gegenstand:

1. Eine Anpassung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2017 wie folgt:
 - a) Schmutzwassergebühr (nach Frischwasserbezug)

bisher 1,37 Euro/Kubikmeter	künftig 1,59 Euro/Kubikmeter
-----------------------------	------------------------------
 - b) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen) pro Jahr

bisher 4,00 Euro/10 Quadratmeter	künftig 4,15 Euro/10 Quadratmeter
----------------------------------	-----------------------------------
 - c) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 0,44 Euro/Kubikmeter	künftig 0,46 Euro/Kubikmeter
-----------------------------	------------------------------
 - d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 1,37 Euro/Kubikmeter	künftig 1,59 Euro/Kubikmeter
-----------------------------	------------------------------
 - e) Gebühr für Grubeninhalte

bisher 3,94 Euro/Kubikmeter	künftig 4,95 Euro/Kubikmeter.
-----------------------------	-------------------------------
2. In § 5 der Satzung einen zusätzlichen Absatz 5 mit der Regelung, dass im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht die Gebührensätze als Nettobeträge gelten und die Steuer nachgefordert werden kann.

Zu 1. Gebührenanpassung

Ausgangslage

Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2015 statt. Die Schmutzwassergebühr wurde seinerzeit auf 1,37 Euro/Kubikmeter erhöht und die Niederschlagswassergebühr auf 4,00 Euro/10 Quadratmeter abgesenkt.

Der Teilhaushalt 7400 -Stadtentwässerung- weist aus Vorjahren noch Über- und Unterdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation zum Teil ausgeglichen werden sollen (**siehe Anlage 4**).

Im Gebührenbereich Schmutzwasser wird die Unterdeckung aus 2014 in Höhe von -702.025,35 Euro mit einem Teilbetrag in Höhe von 300.000 Euro aus der Überdeckung aus 2015 verrechnet. Das saldierte Ergebnis aus 2014 von -402.025,35 Euro wird in der Gebührenkalkulation 2017 berücksichtigt. Zusätzlich wird in der Kalkulation 2018 ein weiterer Teilbetrag der Überdeckung 2015 in Höhe von 1.450.000,00 Euro berücksichtigt. Es verbleibt eine bis spätestens in der Gebührenkalkulation 2020 auszugleichende Überdeckung von 827.877,44 Euro.

Im Gebührenbereich Niederschlagswasser wird die Unterdeckung 2014 in Höhe von 276.543,58 Euro sowie einen Teilbetrag in Höhe von 265.000,00 Euro aus der Unterdeckung 2015 in der Gebührenkalkulation 2017 berücksichtigt. Die restliche Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 189.435,42 Euro wird in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt.

Gebührenfähige Kosten

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2017 und 2018. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Gegenüber der Gebührenkalkulation 2016 ergibt sich für die Kalkulation eine Erhöhung der Kosten von ca. 1,7 Millionen Euro und für 2018 eine Erhöhung von ca. 3,6 Millionen Euro. Diese ergeben sich neben den allgemeinen Tarif- und Kostensteigerungen überwiegend aus einer Steigerung der kalkulatorischen Abschreibungen durch Inbetriebnahme erneuerter Anlagenteile der mechanischen Reinigungsstufe und der Erneuerung der Leittechnik und der Schlammverbrennungsanlage 2. Diese Anlagenteile waren nach langjährigem Betrieb verschlissen und mussten mit einem Aufwand von zusammen ca. 46 Millionen Euro von Grund auf erneuert werden.

Die weitere Erhöhung der Kosten von 2017 auf 2018 wird neben allgemeinen Kostensteigerungen überwiegend verursacht durch erhöhte Sach- und Personalkosten und insbesondere kalkulatorische Abschreibungen wegen der geplanten Inbetriebnahme der Flockungsfiltrationsanlage. Zur Verbesserung der Reinigungsleistung soll der Klärprozess im Klärwerk Karlsruhe erweitert werden. In einem ersten Bauabschnitt wird derzeit eine Flockungsfiltration mit einem Gesamtaufwand von 34,1 Millionen Euro errichtet. Nach Inbetriebnahme der Filtration wird für die beiden Parameter „organische Restverschmutzung“ (gemessen als Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB) und Phosphor (P), die in Form von Feinstoffen in den Ablauf gelangen eine deutliche Verbesserung erwartet. Beide Parameter sind von großer Bedeutung für die Gewässergüte

Durch einen zusätzlichen Ausbauschritt, nämlich den Bau einer Adsorptionsstufe, ist neben einer weiteren deutlichen Reduzierung der bereits genannten Parameter (CSB und P) auch die Entfernung von Spurenstoffen, wie Medikamentenrückstände, Hormonstoffe, Röntgenkontrastmittel etc. aus dem System möglich. Die letztgenannten Stoffe können mit der herkömmlichen Reinigungstechnik nicht entfernt werden und gelangen bisher unbehandelt ins Gewässer. Die Adsorptionsstufe wird allerdings frühestens im Jahr 2020 in Betrieb gehen. Diese Investition wird daher erst in die Gebührenkalkulationen ab 2020 einfließen.

Die Thematik Spurenstoffelimination ist ein umweltpolitisches Schwerpunktthema der Landesregierung. Aus diesem Grund wird das Land den weiteren Klärwerksausbau mit 20 Prozent bezuschussen. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Investitionen für zwei mal drei Jahre mit der an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe zu verrechnen mit einem Gesamtvolumen von ca. 7,8 Millionen Euro. So bietet sich nun die große Chance und Gelegenheit, mit dem Bau einer kombinierten Filtrations- und Adsorptionsstufe (im Anschluss an den bisherigen Prozess), eine deutliche Verbesserung der Reinigungsleistung zu erreichen und erstmals Spurenstoffe in großem Umfang zu entfernen. Dies ist in zweifacher Hinsicht ein äußerst wichtiger Beitrag zum Gewässerschutz. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und

Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagenkapitals wird ab 2016 von bisher 4,5 Prozent auf 3 Prozent abgesenkt (**siehe Anlage 5**). Die sich hierdurch ergebenden Absenkungen der kalkulatorischen Zinsen können die steigenden kalkulatorischen Abschreibungen jedoch nicht ausgleichen.

Die umfangreichen Investitionen im Klärwerk führen zu steigenden kalkulatorischen Abschreibungen ausschließlich im Bereich der Abwasserreinigung und fließen überwiegend in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren ein. Daher steigen die Niederschlagswassergebühren wesentlich geringer als die Schmutzwassergebühren an.

Nur aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren können für die Jahre 2017 und 2018 gleichbleibende Gebührensätze erreicht werden.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulationen der Jahre 2017 und 2018 werden jeweils gebührenpflichtige Wassermengen von 18.066.100 Kubikmeter zugrunde gelegt. Diese Werte basieren auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2015 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender umfangreicher Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen und sonstiger kleinerer Einleitungen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2017 ca. 18,630 Millionen Quadratmeter und für 2018 18,670 Millionen Quadratmeter.

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2017 folgende Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,59 Euro/Kubikmeter, die Niederschlagswassergebühr beträgt 4,15 Euro/10 Quadratmeter versiegelte Fläche und Jahr.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird eine Gebühr von 4,95 Euro/Kubikmeter erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung "Abwasserableitung" erbracht wird.

Der Gebührensatz beträgt 0,46 Euro/Kubikmeter. Diese Gebühr wird trotz insgesamt gestiegener Kosten nur leicht erhöht, da sich die Kostenanteile weiter in Richtung der Abwasserreinigung verschoben haben, welche für die hier vorliegende Einleitung in den Regenwasserkanal nicht zum Tragen kommt.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten betrug im Jahr 2015 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,33 Euro/Kubikmeter und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 9,90 Euro/10 Quadratmeter pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe

he auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, das heißt für die Gebührenzahler günstigsten Ränge einnehmen.

Zu 2. Regelung nachträglich eintretende Steuerpflicht

Die Einführung einer Steuerpflicht auch für den hoheitlichen Bereich der Abwasserbeseitigung ist immer wieder in der Diskussion. Die bisherige Satzung enthält keine Regelung für den Fall einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht. Um bei Bedarf die Steuern bei den Gebührenzahlern auch nachfordern zu können, soll § 5 Absatz 5 neu in die Satzung aufgenommen werden.

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlage 5** die Berechnung des Zinssatzes für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals
- als **Anlagen 6 - 8** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16.12.2014,
- b) - die Verrechnung der Kostenunter- und -überdeckungen gemäß **Anlage 4**,
 - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung des saldierten Ergebnisses aus 2014 in Höhe von -402.025,35 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags in Höhe von 1.450.000,00 Euro des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2015 in die Gebührenkalkulation 2018,
 - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von -276.543,58 Euro, aus 2015 in Höhe des Teilbetrags von -265.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 sowie die Einbeziehung eines Teilbetrags in Höhe von -189.435,42 Euro des Ergebnisses aus 2015 in die Gebührenkalkulation 2018.